

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at
elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

ZI. 13/1 14/35

BKA-601.999/0001-V/1/2014
BVG, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird
(Informationsfreiheit)

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Einleitendes

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll Art 22 B-VG durch einen neu geschaffenen Art 22a ergänzt werden, mit welchem ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Informationszugang entsprechend dem von der Bundesregierung propagierten „Open Government“ Grundsatz implementiert werden soll. Der ÖRAK begrüßt diese Initiative zur Schaffung einer erhöhten Transparenz des staatlichen Handelns. Die vorgeschlagene fundamentale Neugestaltung des Verständnisses der Amtsverschwiegenheit und des Amtsgeheimnisses bedarf jedoch Überlegungen und Abwägungen, welchen der vorliegende Gesetzesentwurf aus der Sicht des ÖRAK nicht im gebotenen Ausmaß Rechnung trägt. Dazu im Detail:

2. Undifferenzierte Interessenabwägung des Art 22a Abs 2 B-VG

Der Gesetzesentwurf unterstellt Informationen der vorgeschlagenen Pflicht zur Veröffentlichung, welche „von allgemeinem Interesse“ sind. Beispielhaft werden im Gesetzestext hierzu Weisungen, Statistiken, Gutachten und Studien gezählt. Dem Grunde nach soll jedoch jedes Datum und jede Information der Pflicht zur Veröffentlichung unterliegen, sofern dieses für die Allgemeinheit interessant ist. Was darunter zu verstehen ist, definiert die vorgeschlagene Bestimmung nicht. Aus der

Sicht des ÖRAK ist hierzu festzuhalten, dass jegliches Gerichts- oder Behördenverfahren potentiell „von allgemeinem Interesse“ sein kann. Zu denken ist hierbei etwa an Strafverfahren von Personen mit einem gewissen Bekanntheitsgrad, an Insolvenzverfahren namhafter Unternehmen, an medienrechtliche Verfahren usw. Gemäß dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf sollen nun etwa Gutachten, die in diesen Verfahren vom Gericht oder der Behörde in Auftrag gegeben werden, dem Grunde nach der Pflicht zur Veröffentlichung unterliegen. Aufgrund der Tatsache, dass die Quellenaufzählung des vorgeschlagenen Art 22a Abs 1 B-VG (Weisungen, Statistiken, Gutachten, Studien) nur demonstrativen Charakter hat, ist darüber hinaus jedes (auch personenbezogene) Datum des Beschuldigten oder Betroffenen, sofern es „von allgemeinem Interesse“ ist, dem Grunde nach von der vorgeschlagenen Pflicht zur Veröffentlichung erfasst. Gleiches gilt für das individuelle Recht auf Informationszugang, wie es im vorgeschlagenen Art 22a Abs 2 B-VG vorgesehen ist.

Eine Einschränkung dieser Offenlegungs- und Beauskunftungspflicht erfährt diese Veröffentlichungs- und Zugangspflicht im vorgeschlagenen Abs 2 durch die darin definierte Interessenabwägung. Demgemäß soll die zuvor angesprochene Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht bei verschiedenen ordnungspolitischen Voraussetzungen, wie etwa im Fall der Gefährdung der nationalen Sicherheit oder aus außenpolitischen Gründen, nicht greifen. Schließlich soll die in Frage stehende Information auch dann nicht veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, wenn dadurch „überwiegende berechnete Interessen eines anderen“ beeinträchtigt würden. Unterstellt man, dass dieser „andere“ (zumindest auch) der von der Informationsweitergabe Betroffene selbst ist, so stellt diese Regelung offensichtlich auf das in § 8 DSGVO normierte Modell der Interessenabwägung ab. Demgemäß ist abzuwägen, ob das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse desjenigen überwiegt, der von der in Rede stehenden Information betroffen ist, oder ob das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung oder Zugänglichmachung der Daten dieses Betroffenen überwiegt.

Hierbei fällt jedoch auf, dass das Datenschutzgesetz nicht alle Kategorien personenbezogener Daten diesem Ansatz der Interessenabwägung unterstellt. Vielmehr darf die Interessenabwägung nur bei nicht sensiblen Daten vorgenommen werden. Sind hingegen sensible Daten (beispielsweise Informationen zur Gesundheit, zur politischen Ausrichtung oder zur Religion des Betroffenen) betroffen, so bedarf es zur Weitergabe derartiger Daten etwa der Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Ermächtigung. Die bloße Interessenabwägung genügt hingegen nicht. Diese Differenzierung zwischen sensiblen und nicht sensiblen Daten vollzieht der gegenständliche Gesetzesvorschlag nicht. Vielmehr wird der in Art 2 postulierte Ansatz der Interessenabwägung undifferenziert für jegliche Information festgeschrieben. Aus den zuvor dargelegten Gründen (= keine Definition des „Allgemeininteresses“, bloß demonstrative Aufzählung einzelner Informationsquellen) unterliegt damit die Frage der Veröffentlichung oder Weitergabe potentiell auch sensibler personenbezogener Daten, wie etwa Gesundheitsinformationen zur Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit eines Betroffenen, der (bloßen) Interessenabwägung. Damit dürften auch solche Informationen gemäß dem vorgeschlagenen Art 22a B-VG veröffentlicht werden, wenn das Interessenkalkül zugunsten dem Allgemeininteresse ausschlägt. Damit liegt das Schutzniveau der Betroffenen im Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Art 22a B-VG unter jenem des DSGVO. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass das

Recht auf den Schutz personenbezogener Daten im Verfassungsrang steht (§ 1 DSG). Mit dem vorgeschlagenen (ebenso im Verfassungsrang stehenden) Entwurf würde der Gesetzgeber im angesprochenen Bereich den Schutzlevel personenbezogener Daten in einer gesetzessystematisch wohl nicht gewollten Weise senken.

Schließlich konfligiert der vorgeschlagene Gesetzesentwurf auch mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. So mag es durchaus im Interesse der Allgemeinheit liegen, dass bestimmte (sensible und nicht sensible) Informationen des Einzelnen etwa zu einem Gerichtsverfahren veröffentlicht werden. Insofern mag die in Art 22a B-VG postulierte Interessenabwägung den Ausschlag zur Veröffentlichung dieser Information ergeben. Dennoch unterliegen diese Informationen, sofern sie vom Mandatsverhältnis des beigezogenen Rechtsanwalts erfasst sind, der anwaltlichen Pflicht zur Verschwiegenheit. Diese (keinem Kalkül der Interessenabwägung unterliegende) Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts begründet zugleich auch ein Verschwiegenheitsprivileg, welches ein Vertrauensverhältnis zwischen dem beauftragten Rechtsanwalt und seinem Mandanten statuiert. Dieses Vertrauensverhältnis würde unterlaufen, wäre etwa ein Gericht oder eine Behörde unter Berufung auf die in Art 22a Abs 2 determinierte Interessenabwägung zur Weitergabe oder Veröffentlichung personenbezogener, mandantenspezifischer Informationen berechtigt bzw verpflichtet. Insofern steht der vorgeschlagene Gesetzesentwurf nicht im Einklang mit den Bestimmungen des § 9 RAO. Diese Bedenken bestehen im Übrigen auch in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung des Art 148b Abs 1 – die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht darf nicht ausgehebelt werden.

3. Anregung

Der ÖRAK regt daher an, den im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf determinierten Ansatz der Interessenabwägung bei der Informationsweitergabe zu überarbeiten und im angesprochenen Sinn mit den Vorschriften des DSG und auch unter Berücksichtigung der in § 9 RAO statuierten anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zu harmonisieren.

Wien, am 7. Mai 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident